Für den Planentwurf:
(1. Änderung in blauer Farbe)
Homberg (Ndrh.) den 4.10.73
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 24.10.73 (Punkt 5 der Tagesordnung) nach § 2 (6) BBauG den Bebauungsplanentwurf (1. Änderung in blauer Farbe) und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Homberg (Ndrh.), den 24.10.1973
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf (1. Änderung) und die Begründung haben nach § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 28.11.1973 bis 28.12.1973 einschließl. zu jedermanns Einsicht öffentl. ausgelegen.
Homberg (Ndrh.), den 2.1.1974
Der Stadtdirektor
Techn. Beigeordneter

Die Änderung in grüner Farbe wurde aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 13.2.1974 vorgenommen.
Homberg (Ndrh.), den 14.2.1974
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 5.2.1974 (Punkt 4 der Tagesordnung) nach § 10 BBauG den Bebauungsplan (1. Änderung) als Satzung beschlossen.
Homberg (Ndrh.), den 13.2.1974
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Verlegung der Planbereichsgrenze an die westliche Grenze des Flurstücks 410 wurde zur Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 5.6.1974 enthaltenen Auflage gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 18.7.1974 vorgenommen.
Homberg (Ndrh.), den 19.7.1974
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsdirektor

Der Bebauungsplan (1. Änderung) ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 5.6.74 Aktenzeichen 111-6702 (Homberg 1, 1. Änd.) unter einer Auflage genehmigt worden.
Essen, den 5.6.74
Landesbaubehörde Ruhr
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 5.6.1974 ist am 2.8.1974 gem. § 12 BBauG mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab 5.8.74 im Rathaus, Zimmer 205, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Homberg (Ndrh.), den 5.8.1974
Bürgermeister

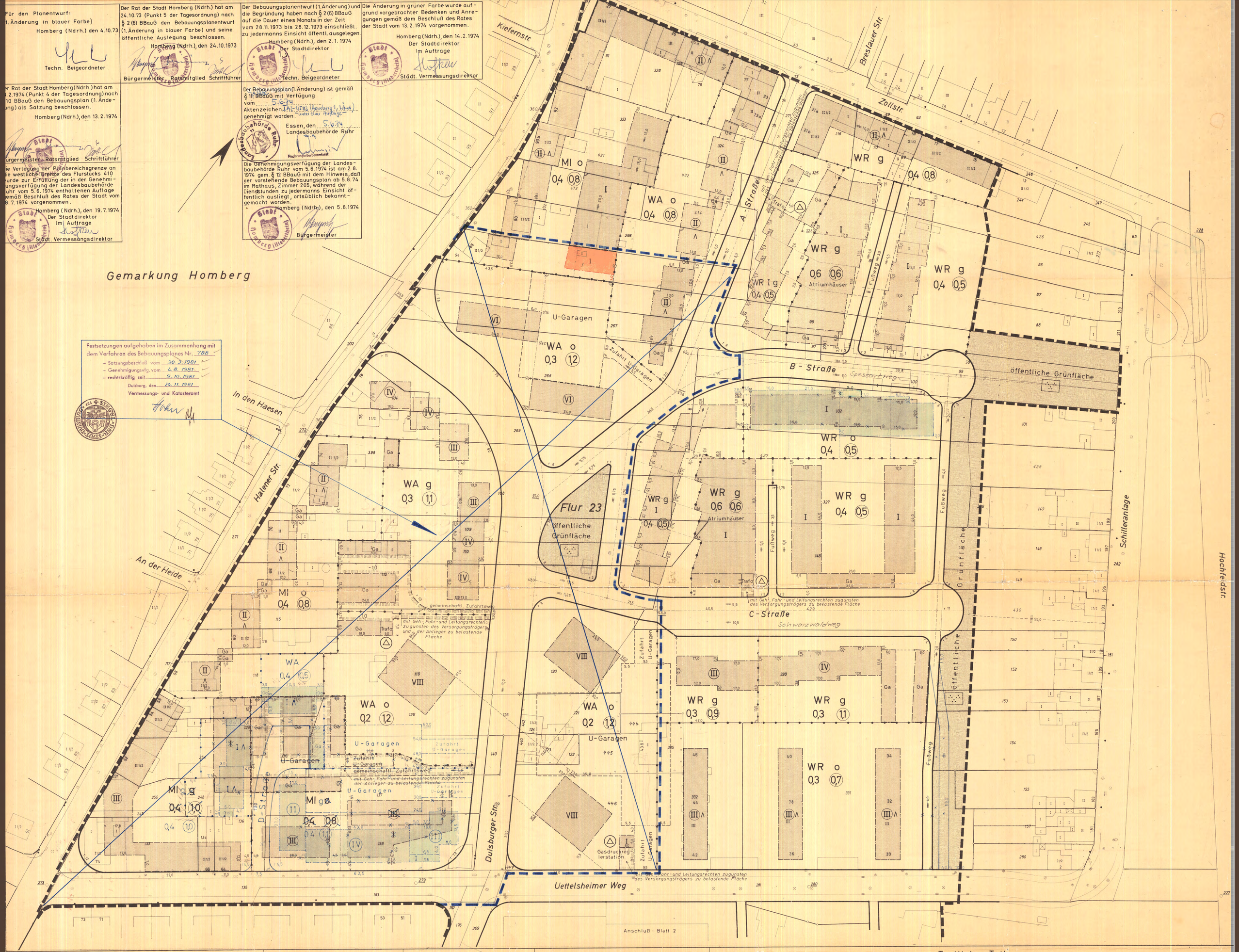

Festsetzungen aufgehoben im Zusammenhang mit dem Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 788
- Satzungsbeschluß vom 30.3.1981
- Genehmigungsvlg. vom 4.8.1981
- rechtskräftig seit 9.10.1981

Duisburg, den 24.11.1981
Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Homberg (Ndrh.)

Plangebiet: „In den Haesen"

Bebauungsplan Nr. 1 (Blatt 1)

nach § 2 u. 10 BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) - in Verb. mit - den Vorschr. der BauNVO vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) - § 4 der 1. Durchf.VO zum BBauG v. 29.11.1960 (GVNW S. 433) - § 103 BauONW vom 27.1.1970 (GVNW S. 96) u. § 4 GemONW vom 28.10.1952 (GSNW S. 167)

M. 1:500

1. Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern und dem Eigentümerverzeichnis.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Homberg (Ndrh.), 26.10.1971
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsdirektor

Für den Planentwurf:
Homberg (Ndrh.), den 26.10.1971
Techn. Beigeordneter

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit, sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung wird bescheinigt.
Homberg (Ndrh.), den 26.10.1971
Städt. Vermessungsdirektor

Gutachtliche Äußerung des Ruhrsiedlungsverbandes:
Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 5.11.1969
Az.: 4/3 -2176- 62

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die für das Plangebiet bisher gültigen Bebauungspläne aufgehoben. Damit treten außer Kraft
1.) der Übersichts-Bebauungsplan der Gemeinde Homberg vom 5.12.1899 (teilweise)
2) der Fluchtlinienplan Nr. 174 vom 27.2.1957 (teilweise)
3) -"- -"- Nr. 197 vom 28.7.1961 (teilweise)
4) die Verordnung über die Regelung, Abstufung u. Gestaltung vom 19.6.1961 (ganz)
gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 2.2.1972

Textlicher Teil

1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.

1.1 Ansichtsflächen
Die Ansichtsflächen der Baukörper sind zu verblenden.

1.2 Dächer
In Baugebieten mit dem Planzeichen (Λ) sind Satteldächer zu errichten. Zulässige Dachneigung: A-Straße 30°, Uettelsheimer Weg 32°, Halener Str. 30-48°, Zollstr. 30-48°, D-Straße 45°
Für die übrige Bebauung sind Flachdächer, Gefälle bis max. 3° vorgeschrieben.

1.3 Antennen
Zusammenhängende Baukörper sind mit Gemeinschaftsantennen auszustatten.

1.4 Einfriedigung der Grundstücke
Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sind als Abschluß der Grundstücke Rasenkantensteine zu verwenden.
Zwischen den Straßenbegrenzungslinien und der vorderen Gebäudeflucht sind Einfriedigungen nicht zulässig.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen.
2.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Satz 1 BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 sind im WR- und WA-Gebiet nicht zulässig.

3. Stellplätze
3.1 Die nach § 64 (2) der BauONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 erforderlichen Stellplätze für die an der verlängerten Duisburger Straße festgesetzten 3 achtgeschossigen und 2 sechsgeschossigen Wohnhäusern sind in den hierfür festgesetzten unterirdischen Garagen nachzuweisen. Höhenlage: Oberkante Tiefgarage 0,40 m unter umgebendem Gelände.
sowie die Bebauung am Uettelsheimer Weg zw. Duisburger Str. und D-Straße

4. Ausnahmen
~~4.1 Die Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse kann entsprechend § 17 (5) BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 im Einzelfall um ein Vollgeschoß geändert werden.~~
4.2 Es kann zugelassen werden, daß bei den achtgeschossigen Wohnhäusern über dem VIII. Vollgeschoß ein zusätzliches Geschoß für technische Zwecke (Maschinenraum, Lüftungsanlagen, Nebenräume u.s.w.) errichtet wird. Die Grundfläche dieses Geschosses darf 1/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten.

Bestand u. allgemeine Planzeichen
(Weitere Zeichen siehe DIN 18702 und Katasterzeichenvorschriften)
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Kanaleinsteigeschacht
- Kappe
- Unterflurhydrant
- Straßensinkkasten
- Bordstein
- Laterne
- Mast (eckig bzw. rund)
- Baum
- Verkehrs- oder Hinweistafel
- Postschaltkasten

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
(II) Vollgeschoßzahl, zwingend festgesetzt
II -"- , als Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschoßflächenzahl
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
Λ Satteldach (siehe auch Textl. Teil, Ziffer 1.2)
überbaubare Grundstücksfläche
überbaubare Grundstücksfläche gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 2.2.1972

Baulinien, Begrenzungslinien
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung von Bau- oder Teilgebieten
Umgrenzungslinie der Aufhebung

Verkehrs-, Grün- u. sonstige Flächen
Straßenverkehrsfläche
mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche
Grünfläche gem. § 9 (1) BBauG
Parkanlage
Fläche für U-Garagen
Trafo- bzw. Gasdruckreglerstation
Ga Garagen

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 3.11.1971 (Punkt 13 der Tagesordnung) nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Homberg (Ndrh.), den 3.11.1971
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25.11.1971 bis 30.12.1971 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Homberg (Ndrh.), den 3.1.1972
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Techn. Beigeordneter

Die ~~Änderung und~~ Ergänzung in roter Farbe wurde aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 2.2.1972 vorgenommen.
Homberg (Ndrh.), den 15.2.1972
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 2.2.1972 (Punkt 6 der Tagesordnung) nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Homberg (Ndrh.), den 2.2.1972
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 24.5.1972 (Aktz.: 123-1254/Homberg 1) genehmigt worden.
Essen, den 24.5.1972
Landesbaubehörde Ruhr
I. A.

Die ~~Änderung und Ergänzung~~ Streichung der textlichen Festsetzung zu Ziffer 4.1 wurde zur Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 24.5.1972 enthaltenen Auflagen gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 21.6.1972 vorgenommen.
Homberg (Ndrh.), den 22.6.1972
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsdirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 24.5.1972 ist am 3.7.1972 - gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab 4.7.1972 im Rathaus, Zimmer 205 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Homberg (Ndrh.), den 3.7.1972
Bürgermeister